



Sachbearbeitung ABI - Ältere, Behinderte und Integration

Datum 26.10.2012

Geschäftszeichen ABI/KAM

Beschlussorgan Internationaler Ausschuss

Sitzung am 20.11.2012 TOP

Behandlung öffentlich

GD 421/12

Betreff: Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse - vorläufiger Sachstand in Ulm

Anlagen: 1

Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen

Grunert

Genehmigt:

BM 2,OB

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.
Auswirkungen auf den Stellenplan:Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

1) Anerkennung beruflicher Bildungsabschlüsse in Deutschland

Viele qualifizierte Zugewanderte arbeiten in Deutschland auf Grund fehlender Anerkennung ihrer Schul- und Berufsabschlüsse aus dem Herkunftsland weit unter ihrem Ausbildungsniveau. Die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, Maria Böhmer bezeichnete dies im Jahr 2009 als "eine nicht hinnehmbare Verschwendung von Talenten und Ressourcen". Eine Änderung dieser Situation war nicht nur angesichts des Fachkräftemangels aus wirtschaftspolitischen Gründen, sondern auch menschlich dringend notwendig.

Das Berufsanererkennungsgesetz, das zum 01.April 2012 in Kraft getreten ist und durch entsprechende Gesetze der Bundesländer ergänzt werden wird, weist mit dem Rechtsanspruch auf Überprüfung der Anerkennungsfähigkeit ausländischer Abschlüsse zwar in die richtige Richtung. Es bedarf jedoch zusätzlich des Arbeitsmarktes, der die Menschen aufnimmt und ihnen eine lebenssichernde Beschäftigung ermöglicht.

a) bis 2012

Nach alter Rechtslage war die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in zahlreichen Einzelregelungen festgeschrieben. Nur für einzelne Gruppen wie EU-Bürger/-innen oder Spätaussiedler/-innen gab es einen Rechtsanspruch auf Prüfung ihrer Abschlüsse für bestimmte Berufe. Menschen aus Nicht-EU-Staaten (Drittstaatsangehörige) waren vom Anerkennungsverfahren ausgeschlossen, ebenso wenig war für zahlreiche Berufe überhaupt ein Verfahren vorgesehen. Unübersichtliche und unklare Zuständigkeitsregelungen erschwerten es, die richtige Stelle für die Anerkennung zu finden. Für Betroffene war es schwierig, überhaupt an Informationen zu kommen, vielfach wurden sie auch falsch beraten.

Die europäische Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 07.09.2005 ("Berufsanerkenntnisrichtlinie") wurde in einzelnen beruflichen Fachgesetzen und Verordnungen umgesetzt und führte daher nicht zu der gewünschten Vereinfachung der Rechtslage in Deutschland.

Forderungen nach Vereinfachung und Vereinheitlichung der Anerkennungsgesetzgebung unter Einbeziehung von Nicht-EU-BürgerInnen (Drittstaatsangehörigen) und Verbesserung der Voraussetzungen für eine Anerkennungsberatung führten schließlich zur Verabschiedung des neuen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG), das am 01.04.2012 als Bundesgesetz in Kraft trat. Es wird erwartet, dass rund 300.000 Menschen von den neuen Regelungen profitieren werden.

b) ab April 2012

Das BQFG regelt ein einheitliches Verfahren und einheitliche Kriterien für die Bewertung im

Ausland erworbener Bildungsqualifikationen. Es gilt für rund 450 Berufe auf Bundesebene, die z.T. im BQFG selbst (Art.1 BQFG), z.T. über Art.2 BQFG in zahlreichen berufsrechtlichen Fachgesetzen (z.B. Handwerksordnung, Bundesärzteordnung, Krankenpflegegesetz etc.) geregelt sind.

reglementierte und nicht reglementierte Berufe

Der Systematik des Gesetzes liegt die Unterscheidung zwischen sog. reglementierten und nicht reglementierten Berufen zugrunde¹:

- „**Reglementiert**“ sind Berufe, für die die Ausübung (einschließlich des Führens der Berufsbezeichnung) und das Anerkennungsverfahren gesetzlich geregelt sind. Dies können Bundesgesetze sein (Jurist/-in, Ärzte/-in, Krankenpfleger/-in, Dolmetscher/-in und Übersetzer/-in, Handwerksmeister/in u.a.) oder Landesgesetze (Lehrer/-in, Erzieher/-in, Ingenieure/-in, Architekten/-in). Nur wenn der ausländische Abschluss durch eine Behörde oder einen Bundesverband anerkannt wurde, kann der Beruf in Deutschland ausgeübt werden.²
- Die Mehrzahl der Berufe sind „**unreglementiert**“, insbesondere die rund 350 Ausbildungsberufe im dualen System aber auch zahlreiche akademische Abschlüsse (Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Psychologie, Physik). Hier ist eine Anerkennung für die Berufsausübung zwar nicht unbedingt erforderlich. Die Anerkennung gibt den Arbeitgebern/-innen jedoch eine Grundlage für die Beurteilung der vorhandenen Qualifikationen des/der Bewerber/in und kann daher förderlich für die Einstellung sein. Bislang konnten nur Spätaussiedler/innen³ in diesem Bereich ein Anerkennungsverfahren durchführen. Das neue BQFG eröffnet diesen Weg nun auch EU-Bürger/innen und Drittstaatsangehörigen.

Welche Neuerungen bringt das neue BQFG?

Das neue BQFG will für Anerkennungssuchende, Arbeitgeber und Betriebe nachvollziehbare und bundesweit möglichst einheitliche Bewertungen zu beruflichen Auslandsqualifikationen ermöglichen⁴.

Erstmals erhalten *alle* Zugewanderten einen *Rechtsanspruch*, ihre im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, die dem Zuständigkeitsbereich des Bundes zuzuordnen sind (reglementiert und nicht reglementiert), auf Gleichwertigkeit hin bewerten zu lassen. Dieser allgemeine Anspruch auf individuelle Gleichwertigkeitsprüfung gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Es profitieren hiervon also vor allem Drittstaatsangehörige und EU-Bürger/-innen, aber auch Asylbewerber/-innen können Anträge stellen⁵. Eine Antragstellung vom Ausland aus ist möglich.

- Innerhalb von drei Monaten nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erhalten die Antragsteller/-innen Klarheit darüber, ob ihre Anschlüsse in Deutschland anerkannt werden.
- Sie erhalten eine Mitteilung, wie eventuelle Lücken ausgeglichen werden können.

¹ Die es allerdings auch schon vor 2012 gab.

² Die europäische Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG gilt nur für reglementierte Berufe. Bei sieben Berufen (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Krankenpfleger, Hebammen, Architekten) werden die aufgelisteten Berufsqualifikationen automatisch anerkannt. Bei anderen Berufen wird die Gleichwertigkeit des Abschlusses geprüft. Die Richtlinie gilt für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), des sonstigen Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz, die ihre Qualifikation in einem Mitgliedsstaat erworben haben (www.anerkennung-in-deutschland.de)

³ aufgrund des Bundesvertriebenengesetzes

⁴ www.bmbf.de

⁵ Zur Kostenfrage s.u.

- Es wird mitgeteilt, welche Weiterbildung für eine Anerkennung noch nötig ist.⁶

Auch Teilanerkennungen sind möglich, damit sich die Bewerber/innen gezielt nachqualifizieren können.

Weiterhin wird die Kopplung der Anerkennung und Berufsausübung an die deutsche Staatsangehörigkeit abgeschafft, so dass künftig z.B. auch ein Arzt mit türkischem Pass bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen eine Approbation erhalten kann. Dies war bisher - selbst wenn er in Deutschland studiert hatte - nicht möglich.⁷

Das BQFG gilt **nicht** für⁸

- die Anerkennung landesrechtlich reglementierter Berufe
- die Anerkennung von Hochschulabschlüssen, die nicht zu einem reglementierten Beruf hinführen, sowie die akademischer Anerkennung für die Hochschulzulassung oder die Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- die Anerkennung von Schulabschlüssen
- Menschen, die keinen formalen ausländischen Bildungsabschluss haben – sie gelten weiter als „Ungelernte“

Derzeit werden auf Länderebene **Landesanererkennungsgesetze** erarbeitet, um auch dort Drittstaatsangehörigen eine Anerkennung für landesrechtlich reglementierte Berufe zu ermöglichen⁹. Diese sollen sich weitestgehend an dem BQFG orientieren, um die gewünschte größtmögliche Einheitlichkeit zu erreichen. Bislang hat nur Hamburg sein Anerkennungsgesetz fertiggestellt.

Wichtig für die Praxis ist jedoch, dass das BQFG für reglementierte Berufe erst dann zur Anwendung kommt, wenn es keine vorrangigen Regelungen in den beruflichen Fachgesetzen gibt (**Subsidiarität**). Auch weiterhin müssen also im Vorfeld der Einleitung eines Anerkennungsverfahrens möglicherweise eine Vielzahl rechtlicher Regelungen geprüft werden.

Gleichwertigkeitsprüfung

Kernstück des neuen BQFG ist die Gleichwertigkeitsprüfung. Um die Verfahren zu beschleunigen, soll die Prüfung binnen drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein. Die Zusammenstellung der Unterlagen (einschließlich Übersetzungen) kann jedoch für die Betroffenen vorab längere Zeit in Anspruch nehmen.

In dem Verfahren¹⁰ wird die ausländische Berufsqualifikation mit einem **deutschen Referenzberuf** verglichen. Dabei wird von der zuständigen Stelle geprüft, ob **wesentliche Unterschiede** zwischen dem ausländischen Berufsabschluss und der deutschen beruflichen Qualifikation bestehen. Neben der Ausbildung selbst wird in einem zweiten Schritt auch die im In- oder Ausland erworbene Berufspraxis berücksichtigt. Antragsteller/-innen müssen für den Nachweis ihrer Qualifikationen Unterlagen vorlegen wie z.B. einen Lebenslauf, (ggfs. übersetzte) Ausbildungsnachweise sowie ggfs. Nachweise über Berufspraxis. Wenn die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden können, ist es möglich, eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung der beruflichen Kompetenzen (zum Beispiel ein Fachgespräch oder eine Arbeitsprobe) durchzuführen.

⁶ www.anerkennung-in-deutschland.de

⁷ www.bmbf.de

⁸ <http://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/72.php>

⁹ Für Bürger/-innen aus EU, EWR und der Schweiz galt hier schon die EU-Anerkennungsrichtlinie.

¹⁰ Hierzu und im Folgenden vgl. www.anerkennung-in-deutschland.de

Erstmals stehen jetzt umfangreiche Informationsmöglichkeiten zur Verfügung in Form von Datenbanken (z.B. veröffentlicht der „Anerkennungsfinder“ Profile zu gängigen deutschen Berufsbildern und benennt die zuständige Stelle für das Anerkennungsverfahren, www.erkennung-in-deutschland.de .

Die Kosten des Verfahrens liegen zwischen rund 100 – 600 €, abhängig vom Aufwand im Einzelfall. Hinzu kommen jedoch Kosten für Übersetzungen, Sprachkurse u.a., so dass das Verfahren insgesamt für die Antragstellerinnen und Antragsteller u.U. mit weitaus höheren Kosten verbunden ist.

Welche Ergebnisse sind möglich?

- Fällt die Prüfung positiv aus, stellt die zuständige Stelle in den nicht reglementierten Berufen eine **Gleichwertigkeitsbescheinigung** aus, die mit den gleichen Rechtsfolgen verbunden ist wie ein deutscher Berufsabschluss. Ein deutsches Prüfungszeugnis wird nicht erteilt. Bei reglementierten Berufen ist das Verfahren Voraussetzung für den Berufszugang.
- Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Referenzqualifikation, wird eine **Teilanerkennung** erteilt, d.h. es werden die vorhandenen Qualifikationen wie auch die Unterschiede zum deutschen Abschluss dargestellt. Damit soll der Arbeitgeberschaft eine realistische Einschätzung der Qualifikationen des/der Bewerber/in ermöglicht und für den/die Antragsteller/in herausgearbeitet werden, in welchem Umfange eine Weiterqualifizierung erforderlich ist. Jedoch besteht nur bei den reglementierten Berufen auch ein Rechtsanspruch auf Anpassungsmaßnahmen. Deren Kosten trägt der/die Antragsteller/-in in jedem Falle selber. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Förderung im Rahmen der beruflichen Weiterbildung durch die Agenturen für Arbeit oder die Jobcenter erfolgen.
- Sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung unter keinen Gesichtspunkten gegeben oder läßt sich der Sachverhalt nicht aufklären, wird der Antrag abgelehnt.

Informationen

Mit der Einführung des BQFG hat sich die Informationslage für alle Beteiligten am Anerkennungsprozess deutlich verbessert. Mehrere **Internetseiten** informieren - z.T. mehrsprachig - über das Anerkennungsverfahren und seine Voraussetzungen:

- www.erkennung-in-deutschland.de, Anerkennungsportal des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mit Anerkennungsfinder auf Deutsch und Englisch
- www.berufliche-erkennung.de, Portal von Global Competences UG mit Informationen zum Anerkennungsverfahren
- www.bamf.de, Portal des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Informationen in Deutsch, Englisch, Türkisch und Russisch
- www.bq-portal.de, Portal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Datenbank für Mitarbeiter/innen der Anerkennungsstellen, aber auch zur Information von Arbeitgeber/innen und Antragsteller/innen gedacht
- www.anabin.kmk.org, Datenbank mit umfangreichen Länderinformationen zur Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse

Die Seiten werden mit zunehmender Inanspruchnahme durch die Praxis weiterentwickelt und ausgebaut.

Eine **Telefonhotline** des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge informiert rund um die Uhr in Deutsch und Englisch: 030 / 18 15 111

Geplant sind mehrsprachige **Informationsmaterialien**.

Besondere Bedeutung hat der **Ausbau der regionalen Anlaufstellen**, die beraten und Verfahrensbegleitung vermitteln.

Im baden-württembergischen Integrationsministerium gehören die Anerkennungsthematik und die Schaffung ausreichender Beratungsstrukturen zu den Schwerpunktthemen. Geplant sind eine Informationskampagne zu der neuen Rechtslage, eine Website „Informationsportal“ sowie der Aufbau eines Beratungsnetzwerks in Kooperation mit dem IQ-Netzwerk¹¹.

Durch das neue Gesetz ist die Zahl der Beratungen vor allem im akademischen Bereich stark angestiegen. Die Anerkennungsberatungsstelle in Mannheim berichtet von einer Steigerung der Beratungskontakte in der Zeit zwischen August 2011 und Sommer 2012 von 500 % (von 40 auf 200).

2) Anerkennungsstellen und Akteure

Auch nach dem neuen Recht wird es für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse keine zentrale Stelle geben.

Bei den reglementierten Berufen richtet sich die zuständige Stelle nach dem jeweiligen Fachrecht. Wichtige Anlaufstellen sind z.B. Bundes- oder Landesbehörden, Berufsverbände und die Regierungspräsidien.

Bei den nicht reglementierten Berufen sind die Kammern für die Entscheidung über die Anerkennung zuständig.

- Die Industrie- und Handelskammern haben seit April 2012 eine zentrale Stelle eingerichtet, die **IHK – FOSA** (Foreign Skills Approval) in Nürnberg. Dort sind die Anerkennungsanträge zu stellen. Die örtlichen IHKs, also auch die IHK Ulm, beraten und unterstützen im Wege der Erstberatung bei der Vorbereitung des Antrags und Auswahl des deutschen Referenzberufs.
- Im Handwerksbereich werden bei den Handwerkskammern die Verfahren weiterhin dezentral durchgeführt. Anträge sind vor Ort einzureichen und werden dort auch bearbeitet. Intern wird das Leitkammerprinzip praktiziert, d.h. einzelne Kammern spezialisieren sich auf bestimmte Herkunftsländer und stehen anderen Kammern für Fragen und ggfs. Gutachten zur Verfügung.
- Weitere Berufskammern wie Ärzte-, Apotheker-, Rechtsanwalts-, Wirtschaftsprüferkammer etc.
- Für Berufe im öffentlichen Dienst steht die Entscheidung der obersten Bundesbehörde, wem die Entscheidungszuständigkeit zu übertragen ist, noch aus.

Um eine qualifizierte Beratung möglicher Antragsteller/-innen sicherzustellen, werden derzeit über das von der Bundesregierung geförderte **Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“ (IQ)** in jedem Bundesland sog. **Regionale Netzwerke** aufgebaut. Sie unterstützen die Institutionen, die für die Integration in den Arbeitsmarkt zuständig sind (Agenturen für Arbeit, Jobcenter, Kammern) durch Qualifizierung, Beratung, Supervision und Stärkung der interkulturellen Kompetenz, damit die Arbeitsmarktinstrumente Zugewanderte in möglichst großem Umfange erreichen. Sie unterstützen weiterhin die Vernetzung und Kooperationen vor Ort. Dritter Aufgabenschwerpunkt ist die Begleitung der Umsetzung des Anerkennungsgesetzes durch die Einrichtung von Erstanlaufstellen

¹¹ <http://www.integrationsministerium-bw.de>

und Verweisberatung und die Beratung der Beratungsfachkräfte.¹² Für Baden-Württemberg ist das IQ-Netzwerk in Mannheim und Stuttgart ansässig.

Die regionalen Netzwerke werden unterstützt durch Erstanlaufstellen (Erst- und Verweisberatung) und die sog. Kompetenzzentren. Die Kompetenzzentren stehen in Landesträgerschaft. Seit September 2012 gibt es **vier Kompetenzzentren Anerkennung ausländischer Bildungsqualifikationen** mit Sitz in Mannheim, Stuttgart, Freiburg und Ulm (letzteres mit Zuständigkeit für den Regierungsbezirk Tübingen). Die Kompetenzzentren übernehmen v.a. komplexere Beratungsfälle, die sie ggfs. auch während des Verfahrens begleiten und sie stehen anderen Beratungsstellen für Fragen und Informationen zur Verfügung.

Für viele Zugewanderte sind die erste Anlaufstelle für Fragen der Anerkennung ausländischer Bildungsqualifikationen die **Migrationsberatungsdienste** der Wohlfahrtsverbände. Dort findet eine Erstberatung statt. Beratungen werden ebenfalls von den **Kammern** angeboten.

In Ulm hat sich im Sommer 2012 ein **lokales Ulmer Netzwerk** „Anerkennung ausländischer Bildungsqualifikationen“ aus den Akteurinnen und Akteuren in diesem Bereich gebildet. Vertreten sind das neue Kompetenzzentrum Anerkennung, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, die Migrationsberatungsdienste aus Ulm und dem Alb-Donau-Kreis, die Agentur für Arbeit Ulm, die Jobcenter Ulm und Alb-Donau-Kreis und die Kontaktstelle Migration. Am 15.11. 2012 trifft sich das Netzwerk zum zweiten Mal, so dass in der Sitzung zeitnah über die weitere Entwicklung vor Ort berichtet werden kann.

3) Das neue Kompetenzzentrum Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen beim INVIA Jugendmigrationsdienst in Ulm

Zum 01.10.2012 wurde für den Bereich des Regierungspräsidiums Tübingen eine Beratungsstelle zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen eingerichtet. Die Stelle ist angesiedelt beim IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. mit Sitz in Ulm in der Olgastr.137. Die Beratung steht allen Zugewanderten unabhängig von Geschlecht und Alter offen. Die neue Anerkennungsberaterin wird in der Sitzung anwesend sein und die Aufgaben ihrer Stelle näher vorstellen.

Die Landesförderung für die Kompetenzzentren Anerkennung ist auf 2 Jahre, also bis 2014, befristet.

4) Einreise und Arbeitsmarktzugang

Für Menschen mit ausländischem Pass, die in Deutschland arbeiten möchten, sind insbesondere vor der Einreise nach Deutschland aufenthaltsrechtliche Regelungen sowie Regelungen zum Arbeitsmarktzugang zu beachten.¹³

Bürger/innen aus der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz können visumsfrei nach Deutschland einreisen (Freizügigkeit). Drittstaatsangehörige benötigen für die Einreise ein Visum, das in Bezug auf bestimmte Aufenthaltszwecke erteilt wird.

Zusätzlich zur Einreise ist jedoch die Frage des Arbeitsmarktzugangs zu klären. Für die meisten bereits in Deutschland lebenden Personen verschiedener Nationalitäten gibt es keine

¹² http://www.netzwerk-iq.de/regionale_netzwerke.html

¹³ www.erkennung-in-deutschland.de "Arbeiten in Deutschland"

Beschränkungen beim Arbeitsmarktzugang. Beschränkungen gibt es jedoch, wenn noch im Ausland lebende Personen nach Deutschland einreisen möchten, um hier zu arbeiten. Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Bulgariens und Rumäniens) und des sonstigen Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz, die zum Arbeiten nach Deutschland kommen wollen, haben einen unbeschränkten Zugang zu Beschäftigung und selbstständiger Erwerbstätigkeit. Wer als Arbeitsmigrant/-in aus einem Drittstaat in Deutschland arbeiten möchte, benötigt einen Aufenthaltstitel, der eine Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Besondere Regelungen gibt es für Hochqualifizierte, Wissenschaftler/-innen und Selbstständige.

5) Konzept "Ulm: Internationale Stadt"

Das Konzept "Ulm: Internationale Stadt" formuliert im Handlungsfeld 2 "Internationalität in Wirtschaft und Wissenschaft" das Ziel, "allen Ulmerinnen und Ulmern im erwerbsfähigen Alter eine berufliche Perspektive zu ermöglichen." Zur Umsetzung werden empfohlen:

Schlüsselprojekt 9 / Handlungsempfehlung 11

Start einer gemeinsamen politischen Initiative mit den Ausschüssen der Kammern, der Agentur für Arbeit u.a., um im Heimatland erworbene Qualifikationen und Kompetenzen gut ausgebildeter Zugewanderter anzuerkennen und sie als qualifizierte Fachkräfte in Arbeit zu übernehmen.

HE 12

Entwicklung einer gemeinsamen Arbeitsmarktstrategie zur Steigerung der Beschäftigung sowie der Beschäftigungsfähigkeit Zugewanderter

HE 13

Erstellung eines gemeinsamen Konzeptes zur Förderung der Ausbildung internationaler Ulmerinnen und Ulmer, insbesondere junger Menschen, in Kooperation mit Handelskammer, IHK, Betrieben und Verbänden.

HE 14

Entwicklung eines Konzepts zur (berufsbegleitenden) Nachqualifizierung für Zugewanderte ohne Berufsabschluss in Kooperation mit Unternehmen, Kammern und Gewerkschaften, Agentur für Arbeit / Jobcenter u.a.

Mit der Umsetzung der Handlungsempfehlungen soll aufgrund der fachbereichsübergreifenden Themenstellung erst nach Besetzung der Zentralen Koordinierungsstelle "Ulm: Internationale Stadt" begonnen werden.

6) Bewertung

Die Anerkennung ausländischer Bildungsqualifikationen ist angesichts des sehr ausdifferenzierten Berufesystems in Deutschland ein komplexes Thema. Das BQFG kann die Erwartungen, aber auch die selbst gestellten Ansprüche, ein einheitliches, transparentes Anerkennungssystem zu schaffen, nicht voll erfüllen. Weiterhin gibt es zahlreiche Rechtsvorschriften, z.B. in den Ländergesetzen, Fachgesetzen, der europäischen Anerkennungsrichtlinie oder dem Bundesvertriebenengesetz, die vorrangig zu oder neben dem BQFG zu beachten sind. Dies erschwert die Arbeit der Beratungsstellen. Ebenso wenig wurde das unübersichtliche System der für die Anerkennung zuständigen Stellen vereinfacht.

Ein großes ungeklärtes Feld sind noch die Anpassungs- und Nachqualifizierungen. Weder gibt es bislang ausreichende Angebote (oftmals geht es wegen der Fülle möglicher Berufe faktisch um Einzelmaßnahmen), noch ist die Frage der Finanzierung geklärt.

Dennoch ist das BQFG wichtiger Schritt in Richtung Chancengerechtigkeit. Großen Migrantengruppen - vor allem Drittstaatsangehörigen, aber auch z.T. EU-Bürger/-innen - wurde der Zugang zum Arbeitsmarkt über eine Anerkennung ihrer Qualifizierungen überhaupt erst geöffnet. Die Informations- und Beratungsmöglichkeiten wurden erheblich verbessert.

Die Hauptproblematik für die Mehrzahl der Betroffenen, nämlich die Frage, ob die Anerkennung ihrer Qualifikation tatsächlich in eine qualifikationsangemessene Erwerbstätigkeit führt, hat Ulm im Rahmen des Konzepts „Ulm: Internationale Stadt“ mit dem Schlüsselprojekt 9 aufgegriffen. Hier wird eine gemeinsame Kampagne aller beteiligten Akteurinnen und Akteure empfohlen, um die Kompetenzen gut ausgebildeter Zugewanderter anzuerkennen und sie als qualifizierte Fachkräfte in Arbeit zu übernehmen. Die Konkurrenzfähigkeit Zugewanderter auf dem Arbeitsmarkt und die tatsächliche Gleichstellung auch in der Bezahlung sind noch Hürden auf dem Weg, den das BQFG nun geöffnet hat.